Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 57 (1937)

Artikel: Aus der Geschichte der Zunft zur Schuhmachern [Erster Teil]

Autor: Eidenbenz, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985536

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Aus der Geschichte der Junft zur Schuhmachern.

Erster Teil.

Von Emil Eidenbenz.

Außer Friedrich Segis Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336—1912 besitzen wir keine einzige Arbeit über eine Bürcher Bunft, die auch nur annähernd jenem Prachtwerk an Umfang und Vollständigkeit gleichkommt. Eine Geschichte der Zunft zum Weggen, bearbeitet von Professor R. H. Hofmeister, ist 1866 gedruckt worden. Ueber die Constaffel und die Zunft zur Waag sind im Zürcher Taschenbuch auf das Kahr 1907 Aufsätze von Oberst Hermann Steinbuch und Dr Heinrich Beller-Werdmüller erschienen, beide nur wenige Seiten umfassend. Schöne illustrierte Geschichten ihrer Zunfthäuser haben die Zünfte zur Meisen und zur Saffran herausgegeben, und im Rahre 1935 habe ich selbst einen vor längerer Beit vor den Vereinigten Zünften zur Gerwe und zur Schuhmachern gehaltenen Vortrag über das Zunfthaus zur Schuhmachern am Neumarkt erscheinen lassen¹). Dieser Mangel an Publikationen war teilweise bedingt durch den Verlust der Archive vieler Zünfte, und so blieb dem, der sich über die Bünfte Bürichs unterrichten wollte, im allgemeinen nichts übrig, als zu Salomon Friedrich Gyrs mit großem Fleiß gesammelten Zürcher Zunfthistorien zu greifen. Die "Quellen zur Bürcher Bunftgeschichte" ermöglichen nun, tiefer in das Leben der Zünfte oder, richtiger gesagt, der in ihnen unter-

¹⁾ Zürcher Taschenbuch 1936: Das Zunfthaus zur Schuhmachern am Neumarkt.

gebrachten Sandwerke einzudringen. Für die Zunft zur Schuhmachern stehen außer den dort veröffentlichten Dokumenten nur noch wenige Archivstücke aus dem 18. Kabrbundert zur Verfügung: das Protokollregister von 1691—1773, einige Rechnungen, die bereits publizierten Alten über den Runfthausbau von 17421) und einzelne Blätter mit Zunftartikeln, Notizen des Zunftschreibers und dergl. Regiments- und Wahlenbücher geben Aufschluß über die Vertretung der Zunft im Regiment, während aus Briefwechseln oder privaten Aufzeichnungen fast keine Nachrichten über das Leben der Zunft auf unsere Tage gekommen sind. Alus allen diesen Quellen das Material zu einer kleinen Zunftgeschichte der Schuhmachern

zu sammeln, war der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Als Rudolf Brun in der Verfassung von 1336 dem Handwerkerstand politische Rechte verschaffte, hat er, um dreizehn annähernd gleich große Zünfte als Wahlorganisationen zu erhalten, jeweils mehrere Verufsarten zu einer Zunft zusammengestellt. Nur die Schuhmacher scheinen so zahlreich gewesen zu sein, daß ihr Handwerk eine Zunft für sich bilden konnte; die verwandten Kandwerke der Sattler und der Seckler waren der Zunft der Weinschenken, bzw. der Krämer zugeteilt. Im Vergleich zur Schmiedenzunft, die sechs Gruppen von Metallbearbeitern umfaßte, wäre also die Organisation der Schuhmacher eine sehr einfache gewesen, wenn nicht spätestens im 16. Jahrhundert schon eine beträchtliche Anzahl Zünfter das Handwerk gar nicht mehr betrieben hätten. So bildete sich ein engerer Kreis, das Handwerk, geleitet von einem Obmann, umschlossen von gemeiner Zunft, der neben den Handwerksmeistern auch Zünfterssöhne angehörten, die sich freien, nicht an eine Runft gebundenen Verufen zugewandt hatten. Alls dann im 17. Aahrhundert gar Angehörige reicher Raufmanns- und Beamtenfamilien die Mitgliedschaft der Bunft erwarben, entstand eine soziale Schichtung, die uns aus den Zünfterverzeichnissen und den Titulaturen in den Akten entgegentritt: die Meister, d. h. die Schuhmachermeister und die vielen kleinen städtischen Angestellten einerseits, und die Herren andererseits. Lettere hatten fast alle Site im Großen und im Kleinen Rat an sich zu bringen gewußt; die Handwerksmeister dagegen begnügten sich mit dem gesetlichen Schuk, den ihre alten Rechte allen Anstürmen von außen

gegenüber immer wieder fanden, und die kleinen Leute genossen dankbar die Brocken, die von der Herren Tische sielen: die Zuweisung der Pöstchen als Turmhüter, Zoller, Totengräber und dergleichen und die Taselfreuden, deren sie als Zünster teilhaftig waren, dank den "Jonoranzen", die die Herren bei einer Beförderung in höhere Alemter der Zunst leisten mußten. Wer also einen Blick in das Zunstleben tut, tut einen Blick in zwei Welten, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer deutlicher voneinander unterscheiden, die sich ab und zu miteinander zu vereinen scheinen und sich dann wieder trennen, wie Oel und Wasser, die man in einer Flasche schüttelt, die siehe milchige Flüssigkeit entsteht, die sich alsbald wieder in ihre beiden Bestandteile scheidet, wenn sie der Ruhe überlassen wird.

1. Das Schuhmacherhandwerk.

Handwerksordnungen und Handwerksartikel.

Ohne Zweifel älter als die Junft selbst war die Organisation der Schuhmacher, die wie andere Handwerke auch schon geraume Reit vor der Brunschen Revolution als gewerblicher Verband bestand. Wenn der um 1280 als Rechtsgrundlage angenommene Nichtebrief die Vildung von Zünften ausdrücklich verbot, so beweist dies, daß die Kandwerker nach politischen Rechten trachteten, um ihre gewerblichen Ordnungen jelbst aufstellen und durchführen zu können, wozu bisher nur der Rat zuständig war, dem keine Handwerker angehörten. Abbruch des besten Hauses oder hohe Geldbußen und im Falle der Nichterhältlichkeit Verbannung aus der Stadt drohten dem, der eine Zunft, Meisterschaft oder Gesellschaft gründen wollte. Daß es aber Handwerksinnungen gab, die eigene Rassen besaken, geht aus dem Richtebrief deutlich hervor. Die Suter oder Schuhmacher sind allerdings erst in Zusätzen zum Richtebrief2) erwähnt, die den Lederhandel regeln. Sie erhielten eine Steuer auf das eingeführte Sohlleder, wie übrigens die durch solche Einfuhr geschädigten Gerber auch. Auch das eingeführte Kordewanleder unterlag einer Steuer und einer

²⁾ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (im folgenden abgekürzt: Q.Z.Z.), Rr. 1, S. 1 und 6.

Prüfung (Zusak von 1304 oder später). Bestraft wurde auch der Verkauf von nicht trockenem Leder (1326), und den Schuhmachern war speziell verboten, Felle aufzukausen, gerben zu lassen und "uff pfragen", das heißt in kleinen Mengen wieder zu verkausen.

Der erste Geschworene Brief³) vom 16. Juli 1336 nennt als zehnte zu gründende Zunft die Schuster: "Suter hant sunderlich ein zunft und ein baner". Auf Grund dieses Verfassungsartikels traten sofort die Schuhmacher zusammen und

arbeiteten eine Zunftordnung aus⁴):

"In gottes namen, amen. So sind die suter Bürich gemeinlich, arme und riche, der stat ze nute und ze fromen und ir antwerke ze eren überein komen, daß si und die altpüter (d.h. die Flickschuster) nach des burgermeisters und der burger Bürich ordenunge und heißene ein zunft Bürich haben suln und ist die selbe zunft verschriben und gesetzet durch des antwerkes

ere und notdurft, als hie nach geschriben stat".

Der erste Artikel handelt von der Vorsteherschaft. Sie bestand aus dem Zunftmeister und den Achtern; diese wählten halbjährlich auf den Sommer- oder Winter-Johannistag neue Achter; dann wählten die "abgehenden" und die "angehenden" Achter nebst dem Zunftmeister den neuen Zunstmeister. Wurden sie nun "stößig", d. h. konnten sie sich nicht einigen, so ergänzten sie ihr Collegium nach Belieben aus der Meisterschaft, "die zu in nider sikend und in helsent einen zunstmeister kiesen". Wurden auch diese stößig oder "mißehellig von geliches teils wegen", so sollte ihnen der Burgermeister aus ihrer Zunst einen Zunstmeister seken.

Die Ilchter — später Sechser — und der Bunftmeister entschieden über die Aufnahme. Der neue Bünfter, der 5 % Vermögen besitzen mußte, zahlte 35 ß Eintrittsgeld (später nur noch 25), wovon 30 ß in die Bunftbüchse floßen, 2 dem Bunftmeister zusielen, 2½ ß dem Meister und den VIII "umb win". Der Bunftbote erhielt 6 Pfennige. Ein Bünfterssohn konnte die Bunft "erneuern" vor oder nach des Vaters Tode und zahlte dafür nur 5 ß. Verwaiste Töchter, die "des handwerks pflegen" wollten, und ebenso Zünfterswitwen konnten in der

³⁾ Q. B. B. Rr. 3, S. 15. 4) Q. B. B. Rr. 6, S. 28 ff.

Der Schuhmacher.



Herenn/wer Stifflund Schuhbedarff/ Die kan ich machen gut und scharff/ Büchsn/Urmbrosthalfter un Wahtseck/ Feuwr Enmer und Renstruhen Deck/ Gewachtelt Reitstieffl/Rürißschuch/ Pantossel/gefütert mit Thuch/ Wasserstiffl und Schuch außgeschnittn/ Frauwenschuch/nach Höslichen sittn. Bunft bleiben. Verheirateten sie sich mit einem Schuster, so wurden die Tochtermänner wie Zünfterssöhne behandelt, falls ihre Verwandten der Heirat zustimmten; die zweiten Männer der Witwen mußten die Zunft erkaufen. Heiratete eine Witwe einen andern Handwerker, so verlor sie die Zunft.

Artikel 7 bis 16 bildeten die eigentliche Gewerbeordnung. Bei Verlust der Zunft war der Ankauf von nassem und somit minderwertigem Leder verboten. Reiner durfte Ueberleder oder Sohlen "ungewohnlich unterlegen" und keine Sohlen aus Schafleder berstellen, sondern die schafledernen Schuhe mußten mit "rotgerbten", rindsledernen Sohlen versehen werden; auch war bei 5 B Strafe verboten, schaf- oder kalblederne Schuhe für ziegenlederne auszugeben. Die "altpützer", die bisherigen Flickschuster, durften von nun an auch neue Schuhe verfertigen, aber nur die Mitglieder der Zunft, die Schaft- und Wachtgeld zahlten und "in der burger twinge sekhaft" waren, durften das Handwerk in den Häusern oder auf den Sassen ausüben; wer nicht Zünfter war und Schuhe feilhielt, "dem sol man die schuo nemen, wan es von alter her komen ist". Schuhe im Alkford ("umb ein genant gelt") zu verfertigen oder zu flicken, zog den Verlust der Zunft nach sich. Mit 5 ß Buße wurde bestraft, wer dem andern seinen Rauf beschwerte, d.h. ihn beim Ledereinkauf überbot, und nach freiem Ermessen des Bunftmeisters und der Achter wurde der bestraft, der einem Bunftgenossen sein Haus, Werchgaden oder seinen Gesellen beschwerte.

Artikel 17 bis 24 ordneten das Verhältnis zu den Lehrknaben und den Gesellen. Die Lehrzeit betrug 3 Jahre, ursprünglich waren 4 Jahre vorgesehen. Meister und Lehrknecht zahlten je 1 B, und zwar 1 B um Wein und 1 B in die Vüchse; zuerst waren Veträge von 5 resp. 6 B vorgesehen. Stellte ein Meister einen Schuhknecht ein, so zahlte dieser 1 Pfennig in die Vüchse, der Meister 2 Pfennig. Von dem vereinbarten Lohn durste der Meister 3 B zurückbehalten bis zum Schluß des Anstellungsverhältnisses, damit "der meister des knechts deste sicher si". Machte der Geselle Vlauen, so durste ihm der Meister für jeden Tag 4 Pfennig am Lohn abziehen. Vestahl der Knecht den Meister, so verlor er das Handwerk, klagte aber ein Meister den Knecht irrtümlich des Diebstahls an, so sollten ihn Vürgermeister und Nat, später Zunstmeister und Achter nach Gutdünken büßen. Lief ein

Rnecht davon, kam aber wieder, so hatte er 5 ß an das Handwerk zu zahlen und dann mußte er dem Meister sein Jahr ausdienen, ein anderer Meister durfte ihn nicht anstellen. Half ein Meister einem Meisterssohn oder einem Rnecht, der seinem Vater oder Meister etwas austrug, dasselbe vertun, so verlor er die Zunft; ein Rnecht, der sich dieses Vergehens schuldig machte, hatte Ersak zu leisten, der von den Vorgesekten bestimmt wurde.

Artikel 25 bis 27 handeln von den Zunftversammlungen; sie hatten alle Fronfasten, also viermal jährlich, im Haus des Zunftmeisters oder anderswo stattzusinden, jeder Zünfter hatte einen Pfennig abzuliesern und dann wurde des Jandwerks Aut und Notdurft besprochen. Wer dreimal das Bott versäumte, verlor nach dem ursprünglichen Entwurf die Zunft, später wurde diese Maßregel gemildert. Wer ohne tristigen Grund beim "Dingen" von Lehrknaben oder Gesellen nicht erschien, den büßte der Zunftmeister mit 1 bis 3 B. Was die Zunft oder die Versammlung der Vorgesetzten mehrheitlich beschloß, das hatte Geltung, eine Rekursinstanz gab's nicht. Wer verhindert war, an einer Vestattung eines Mitzünsters teilzunehmen und sich nicht durch einen "ehrbaren Voten" vertreten ließ, zahlte 4 Pfennige "an das Wachs", das heißt für Rerzen.

Der 28. Artikel bestimmt, daß ein armer Zunftgenosse auf Rosten der Mitzünfter bestattet werden solle. Jeder gab einen Pfennig, woraus Geläute, Totenbaum, Grab, Lichter und ein ehrbares Leichenbegängnis nach des Handwerks und der Zunft Ehren bestritten wurde.

Anmutend ist der folgende Artikel, der jeden zur Zahlung eines Viertelpfundes Wachs verurteilte, der am Vorabend eines Marien- oder Apostelseiertages oder an einem Samstag noch arbeitete über die Zeit, "so man das gelöggeli lütet ze

dem münster nach dem, so man vesper gesinget".

Wer von Zürich mit Ehren fortzog, erhielt bei seiner Rücktehr die Zunft wie zuvor, und endlich bestimmt der letzte Artikel, daß niemand einem Runden Schuhe liefern durfte, der einem andern Schuhmacher Seld schuldete, wenn ihm dieser "nicht fürbas beiten" wollte. Wer dieses Sebot übertrat, haftete seinem Zunftgenossen für das Seld, das ihm der säumige Runde schuldig war.

Wie weit dieser Entwurf einer Zunftordnung seine Genehmigung durch den Nat erhielt, wissen wir nicht. Die angebrachten Korrekturen lassen vermuten, daß er in der Haupt-

sache Gültigkeit besaß.

Fast hundert Rabre später, am 28. April 1431, erließ der Große Rat eine "Erkanntnus"5), die den Bürgern verbot, mehr als einer Zunft anzugehören und die Herstellung und den Verkauf gewerblicher Produkte für jede einzelne Zunft bzw. jedes Handwerk festlegte. Die Bestimmungen für die Schubmacher ordneten ihr Verhältnis zu den Gerbern und den Rrämern. Erstere mußten zweimal in der Woche im Lederhaus den Schuhmachern trockenes, gutes Leder feilbieten. Würden sie das nicht tun, so sollte der Ledermarkt ganz in das Lederhaus gezogen werden. Auch wurde den Gerbern verboten, von ihren Berufsgenossen in der Stadt oder auf dem Lande Leder in kleinen Quantitäten aufzukaufen. Aber die Einfuhr und der Wiederverkauf von Leder und Häuten aus nichtzürcherischem Gebiet war jedermann gestattet. Den Rrämern war gestattet, das "Floßholz" für "Soggelen" zu verkaufen, der Verkauf von fertigen Soggelen aber war den Schuhmachern vorbehalten.

Wiederum nach einem Jahrhundert, am 13. Februar 1537,

erließ der Große Rat einen neuen Zunftbrief 6).

Der Ratsherr Heinrich Trüb, die beiden Zunftmeister Ulrich Stolk und Rudolf Cloter, die Zwölfer Hans Meerfuß und Andreas Renner und zwei Schuhmachermeister, Hans Oswald und Jörg Fäsi, legten namens der Zunft eine Handwerksordnung vor, die folgende 28 Bestimmungen enthielt:

1. Wer der Zunft etwas schuldet, Fronfasten-, Schaft- oder Zehrgeld oder auf Ziel und Tag Leder, Unschlitt, Schmalz und dergleichen kauft und nicht bezahlt, wird von Zunftmeister und Zwölfern durch den Stubenknecht betrieben. Er muß, wenn er nicht bezahlen kann, ein Pfand geben im doppelten Betrag, und dies Pfand kann "uff der Brugg" verkauft werden. Wer kein Pfand gibt, den strafen Meister und Zwölfer; wer diesen "bußwidrig" ist, wird dem Burgermeister oder dem Obrist-Zunftmeister angezeigt.

⁵⁾ Q.B.B. Nr. 119, S. 91 ff. 6) Q.B.B. Nr. 316, S. 230 ff.

Daraus geht hervor, daß die Zunft gemeinsamen Einkauf der Rohmaterialien betrieb; wir werden sehen, daß dies gelegentlich Anlaß zum Streit mit den Gerbern gab.

- 2. Es werden zwei Pfleger erwählt, einer aus den Zwölfern und einer von gemeiner Zunft. Sie ziehen das Schaft- und Fronfastengeld ein, ferner Zinsen, Meistergeld, Bußen und Lehrgeld. Daraus bestreiten sie die Ausgaben für Zins und Holz und "was der zunft jährlich gebührt". Halbjährlich wird Rechnung abgelegt und von zwei Zwölfern und zwei Meistern von gemeiner Zunft geprüft. Das übrige Geld nimmt der Zunftmeister in die gemeine Zunftbüchse, zu der er selbst und je ein Zwölfer und ein Meister einen Schlüssel haben. Das Amt des Pflegers dauert ein halbes Jahr.
- 3. Jeder, der die Zunft empfangen will, muß 5 % Haller eigenes Sut eidlich nachweisen.
- 4. Er soll schwören, daß er kein nasses Leder kaufen werde, weder "in dem low", das heißt auf der Arbeitsstätte des Gerbers, noch auf dem Markt.
- 5. Jeder soll seinen eigenen Harnasch haben und daran nichts verändern ohne Erlaubnis der Meister.
- 6. Jeder soll den Meistern, d. h. den Zunftmeistern und Zwölfern Geborsam schwören.
- 7. Die Minderheit hat sich in Zunftangelegenheiten der Mehrheit zu fügen und darf es "nienderthin" ziehen.
- 8. Bei der Umfrage darf der Angefragte nur zur Sache reden; wer ihm dareinredet, zahlt 4 Pfennig Buße.
- 9. Lehrknaben müssen bei Buße von 5ß (Schilling) an Meister und Zwölfer in Gegenwart eines Zunftmeisters oder zweier Zwölfer gedungen werden.
- 10. Guthaben der Zunft muß der Zunftknecht einziehen, "um daß die stadtknecht uns nit zu hus kommindt".
- 11. Kein Meister darf einem Knecht⁷) das Psennwert⁸) und Taglohn geben, der nicht zünftig ist.
- 12. Ungedingt darf kein Meister einen Knecht länger als 14 Tage haben; der Zunftmeister kann eine Verlängerung von 8 Tagen bewilligen. Buße 5 ß dem Zunstmeister und 5 ß den Zwölfern.

⁷⁾ Anecht = Seselle.

⁸⁾ Pfennwert, "Pfämmet", die tägliche Arbeit.

- 13. Ohne Erlaubnis seines Meisters darf kein Knecht die Stelle wechseln.
- 14. Ein Anecht, der seine Stelle nicht antritt, soll ohne Bustimmung seines Meisters keine andere bekommen.
- 15. Wer diese 4 Artikel übertritt, zahlt je 5 ß Buße.
- 16. Einem davonlaufenden Knecht sollen 10 ß am Lohn abgezogen werden.
- 17. Ein Knecht, der vor einem Jahr seine Stelle verläßt, erbält ein Jahr lang keine mehr.
- 18. Streitigkeiten zwischen Meister und Knecht sollen unter Sinterlage eines Pfandes vor das Vott der Zwölfer gebracht werden. Der Unterliegende zahlt dem Vott 5 ß, wovon 1 ß dem Zunftknecht.
- 19. Wer Leder nicht von der Zunft kauft, dem haben die Meister nichts zu gebieten.
- 20. Bur Ermittlung des Schaftgeldes⁹) werden jährlich zwei Meister abgeordnet; sie erhalten 5 ß Lohn.
- 21. Söhne von Schuhmachern zahlen nichts, wenn sie zum Handwerk verdingt werden.
- 22. Verstorbene werden von den 4 nächstwohnenden Meistern zu Grabe getragen.
- 23. Kein Meister darf Leder oder dergleichen kaufen, das einem andern zugesagt ist.
- 24. Berbrochene Gläser und Fenster müssen bei 5 ß Buße sofort bezahlt werden.
- 25. Wegbleiben von einem Zunftbott hat 5 ß Buße zur Folge.
- 26. Ebensoviel zahlt, wer seinem Rauf nicht nachgeht, d. h. sein gekauftes Leder nicht bezahlt. Wer wiederholt gemahnt werden muß, dem soll man keinen Rauf mehr geben.
- 27. Wer einem andern seine Kunden abspenstig macht, soll ebenfalls 5 ß Buße zahlen.

Nach all diesen mit Buße drohenden Artikeln schließt die Zunftordnung tröstlich und verheißungsvoll mit Artikel 28: was Meister und Zwölser gemeinlich zu verzehren haben, soll an den drei Jahrestagen, d. h. an den Zunftversammlungen, verzehrt werden.

⁹⁾ Die Schaft war eine Abgabe, durch deren Entrichtung sich diejenigen Handwerker, die zugleich Handel trieben, vom Zolle befreiten. Vgl. Schweiz. Fliotikon, Vd. VIII, Sp. 405.

Diese Handwerksordnung scheint durch weitere Artikel in späteren Jahren ergänzt worden zu sein, die uns verloren gegangen sind. Sie finden sich zum Teil in den Handwerksordnungen für die Schuhmachermeister auf dem Lande wieder, denen wir 110 Jahre später begegnen.

Im Jahre 1654 beklagten sich nämlich die Schuhmacher von Feuerthalen, Marthalen, Benken, Bülach, Eglisau, Stammheim, Steinegg, Embrach, Oberglatt und Mettmenhasli, daß ihre Schuhknechte nicht als redlich anerkannt werden. baten deshalb die Zunft zur Schuhmachern, sie dem Handwerk einzuverleiben unter dem Versprechen, sich allen Ordnungen und Gebräuchen fügen zu wollen. 21m 11. März 1654 bestätigten Burgermeister und Räte diese Einverleibung¹⁰) und die den Landmeistern übergebenen Handwerksordnungen. Sie enthielten, in 5 Artifel zusammengezogen, ungefähr die gleichen Bestimmungen wie der Zunftbrief von 1537 mit einigen Alenderungen: Rein Meister durfte mehr als 2 Stühle besetzen, d. h. entweder einen Anecht und einen Lehrknaben halten oder 2 Knechte und keinen Lehrknaben, ausgenommen bei Krankheit des Meisters. Starb ein Meister, so hatten seine Erben den Lehrling bei einem andern Meister auf ihre Rosten ausbilden zu lassen, falls ihnen, wie üblich, das Lehrgeld vorausbezahlt worden war. Der Lehrling hatte drei Rahre zu lernen, guten Lehrknaben konnte ein halbes Jahr nachgelassen werden. Die Lehrlinge wurden im Aufdingbuch der Zunft eingetragen.

Rein Meister sollte dem andern nach seinem Lehenhaus, Laden oder Sesinde stellen und ihm die abdingen. Die Landmeister bezahlten der Zunft ihr jährliches Meistergeld und verpflichteten sich zu ewigen Zeiten, keine Schuhe in die Stadt zu verkaufen bei Strafe von Konfiskation.

Anderntags erschienen zur Entgegennahme des Ratsentscheids folgende Landschuster: von Feuerthalen Hans Faker,
Melchior Götz und Gabriel Schüber; von Benten Christian Leuw;
von Marthalen Hans Mant und Ronrad Käller; von Bülach
Hans Merkt, Hans Konrad Meyer, Hans Fakob Bint, Hans
Bint und Hans Jakob Kern; von Eglisau Hans Martin Lander,
Hans Heinrich Wirth, Jakob Schwarber; von Stammheim

¹⁰⁾ Q.B.B. Nr. 911 und 912, S. 597 ff.

Jakob Wirth und Gallius Farner; von Waltalingen Niklaus Ulrich; von Embrach Georg Valtisberger; von Oberglatt Hans Therer und von Mettmenhasli Hans Meyer. Die Schuhmacher von Feuerthalen, Stammheim und Eglisau erhielten Abschriften der Handwerksordnung auf Pergament. Im folgenden Jahre schloßen sich ihnen die Meister im Knonaueramt und in

den Herrschaften Grüningen und Greifensee an.

Am 1. August 1657 baten Rudolf Bürkli von Obermeilen, Beinrich Pürlimann (sic!) von Stäsa und Beinrich Trüb von Rüsnacht ebenfalls um Aufnahme¹¹), die durch die Bunstmeister und die Vorgesetzen vorgenommen wurde. Die ihnen übergebenen Handwerksbestimmungen entsprechen den früheren, doch hatten sie der Bunst jährlich 5 ß Stubenhitzen zu bezahlen. Erweitert wurden die Vorschriften für die Lehrlinge, die 3 Jahre wandern mußten, so es ihnen "lybsbeschaffenheit halber müglich"; auf alle Fälle dursten sie nicht vor 3 Jahren nach abgelausener Lehrzeit Meister werden. Es solgen nun einige kräftige Strasbestimmungen für Ehrverletzungen:

"Danethin wann einer den andern an synen ehren, guten lümbden und nammen angriffe und mit scheltworten übergüße, der sölle nach gestaltsame und befindnis der sach und

verbrechens abgestrafft und gebüßt werden."

"Darnach wann einer den andern freffentliche wyße hieße liegen, solle er 3 Kronen zeduß geben, darnach wann einer mit dem andern "stöß-ald sperrig" wurde, so sölle seldiger nach gestalt der sach abgestrafft werden." Steinwürfe und Messerzucken wurden mit 12, Stoßen und Schlagen mit 8 Kronen gebüßt; dazu kamen die obrigkeitlichen Strafen, denn obige Bußen waren den "herren landt- und obervögten in allweg unabbrüchig und ohne yngriff". "Item wann einer das bockfell zerrisse und sich so schandt- und unfletig hielte, der soll ohne alle gnad 12 kronen ze buß verfallen syn."

Auch wer schlechte Arbeit lieferte, wurde gebüßt; "mangelhaffte schafft, brandsollen, rammen etc. sollen für jedes stuck 4 B buß; die brandsollen mit der nadel zusammengesett 4 B; item welche uff den merkten, by den kirchen und hüßeren an

sonntagen hussierten 16 B buß".

¹¹⁾ Q.B.B. Ar. 929 und 930, S. 605 und 606.

Die einverleibten Landschuster organisierten sich nun und begannen ihre nicht einverleibten Jandwerksgenossen zu drangsalieren. Da wandten sich Schuhmacher aus der Grasschaft Kyburg, der Herrschaft Grüningen, vom rechten und linken Seeufer und vom Bürichberg an den Nat und beschwerten sich über die "neuen gebreuch, obmannschafften, item weibel und schryberschafften, angenommenen gewalt, bußen und straffen". Um 21. Februar 1659 erklärten Bürgermeister und Nat¹²) die Ordnung von 1654 als unverbindlich, jeder Landmeister könne sich einverleiben lassen oder nicht.

Am 15. März 1679 ließ sich das Schuhmacherhandwerk eine Neuordnung der Handwerksartikel bestätigen¹³). Es sind deren achtzehn, die Artikel über den genossenschaftlichen Lederkauf, über die Pfleger, den Harnisch und die Leichenträger fehlen. Die vier ersten bringen die alten Bestimmungen über die Schuhknechte wieder, Artikel 5 bringt die schon den Landschustern eingeschärfte Beschränkung der Stüble auf zwei. Nur wenn ein Meister krank wurde oder nicht mehr zuschneiden konnte, durfte er einen Stellvertreter anstellen. Selbst bei Arbeitsandrang an hohen Fest-, Leid- und Hochzeiten durfte nicht mehr Gesinde beschäftigt werden. Die Lehr- und Wanderzeit ist wie bisher geregelt, ebenso der Lohn der Gesellen, der nicht überboten werden durfte. Bisher war es verboten, Flicarbeit von einem Rollegen ausführen zu lassen: das wurde jett gestattet, dagegen durfte kein Meister einem andern fertige Schuhe abkaufen und in seinem besser gelegenen Laden verkaufen, bei 1 % 5 B Buße. Stücklohn wurde verboten, da die Rnechte sonst nachts arbeiten würden und tagsüber den Eßund Trinkhäusern nachzögen, "dadurch es nur liederliche verschwenderische burst abgibt". Bei Buße von 1 % und 10 ß mukten die Knechte um Wochenlohn und Speis und Trank gehalten werden. Infolge eingegangener Rlagen, daß schlechte Ware durch die Meister und ihre Angehörigen oder durch Feilträger auf der Straße angeboten würde, wird das Hausieren überhaupt verboten, es sollte nur gute, in der Werkstatt verkäufliche Arbeit geleistet werden. Aus demselben Grunde war "zur verhütung betrugs" bei 2 % Buße das Pappen, das heißt das Leimen gewisser Bestandteile, die genäht werden mußten,

¹²⁾ Q.B.B. Ar. 939, S. 609.

¹³⁾ Q.Z.Z. Nr. 1078, S. 681 ff.

verboten, und ebenso die neu aufgekommene Verwendung "papierener" Absätze. In diesen Artikeln werden auch zum erstenmal die Stümpelvertreiber erwähnt, eine Rommission, aus Schuhmachermeistern bestehend, die auf die Hausierer, die heimlich Schuhe in die Stadt brachten, acht haben mußten. Bisher bestand diese Rommission aus 3 Leuten, nun wurde bestimmt, daß zu gewissen Beiten der Stubenknecht "acht meistern umsagen und sie vermahnen sollte, daß ihrer zween und zween zu den thoren sich verfügen und auf solliche stümpelwar achtung geben und so dieselbigen dergleichen erhaschend, dem zunfthaus zutragen und ihr verrichten einem ambtherren zunftmeister anzeigen sollind, als dann krafft deswegen von unsen herren und oberen uns gnädig erteilten brief und siglen mit dergleichen stümplern die gebür fürgenommen und verhoffent, dadurch diseren dem handtwerch hochschädlichen stümpel arbeit abbruch geschehen und der rigel gestoßen werde".

Neu ist auch der siebenzehnte Artikel, der besagt, daß "man mit großem mißfallen vil jahr lang zugesehen, ja von biderben meisteren selbsten die klag hören müssen, wie daß etwelche meister unser gnädig herren und oberen almosen ambt zu den Augustinern mit sogar schlimmen, schlechten, unsubern, übelgearbeiteten und von geringem läder gemachten schuen anfüllen und überhüfen thügind, dadurch nit allein hochgedacht unser gnädigen herren, sonder auch die armen und dürftigen damit betrogen werdend und was nun für eine schwere verantwortung dergleichen meister uf sich ladind ein jeder by sich selbst wohl ermessen wolle. Wo auch diser arbeit nit gestouwt (gestaut = gewehrt), besorglichen gant unschuldige meister mit den schuldigen meisteren zu entgelten haben, und durch ein algemeine verschrenung vil landtleuth nit mehr von hierus, sondern anderwärts sich beschuhen würdend. Deme nun vorzukommen, als ist denen zu dieseren leuten schuen verordneten schäkmeisteren, den selbigen insinuirt und zugesprochen worden, daß sy fürbaß keine derglichen schlechten schu passieren, sondern solliche by ihren uff sich habenden pflichten usschießen und zurück geben, auch er zur abstraffung der fehlbaren ze leiden schuldig und verbunden syn und auch ein jeweiliger (Amtman) daselbsten von loblicher zunft wegen kein paar schu, es snge dann zuvor durch die ordentliche schakung geloffen, abzenemen ersucht werden sölle".

Im neunzehnten Artikel findet man "endtlichen hochnotwendig, daß in das künftig von einem jeden jungen angehenden meister ein prob syner wanderschafft und darinnen getribnen handwercks gemachet und von einem sollichen ein meisterstuck, nach deme er zuvor die muster darzu von papyr und selbst eigner hand geschnitten, von einem paar ramen schu, einem paar überläder oder puuren schuh, item einem paar pantoslen ufgestellt worden, darzu dann die uf unserem zunsthuß obere stuben gewidmet und ein soliches meister stut in bysein vier verordneter stuckmeisteren, die alle zwei jahr abgeenderet werden sollind, uß gemacht werdend, doch alles ohne einichen mitlaufenden kosten angesehen syn und nach verfertigung des meisterstuts ein solchen neuen meister sich deshalben by einem regierenden herren zunstmeister anmelden solle".

Endlich wird dem neunzehnten Artikel die Bestimmung angesügt, daß alle Jahre außer den gewöhnlichen Meisterbotten noch zwei andere Bötter gehalten werden müssen, deren Besuch bei 5ß Buße obligatorisch war. An diesen Böttern

wurden die Handwerksartikel verlesen.

Im Jahre 1741 gelangte die Meisterschaft an die Räth und Zwölser, das heißt die Zunftvorgesetzen, mit der Vitte, "daß ihr eigenes Handwerk gestattet werden", dasür aber von seiten der Herren Zunftvorgesetzen Handwerksvorgesetze bestellt werden, Ordnungen vorgeschrieben und zur Vestreitung der Unkosten einiger Zuschuß aus dem Zunftgut gegeben werden möchte¹⁴). Es ward erkannt, der Meisterschaft unter folgenden Vedingungen zu entsprechen:

- 1. Sollten die Meister alle Fronfasten ein Vott halten, dabei jeder für sich 2 ß und für jeden weitern Stuhl, das heißt Sesellen oder Lehrknaben, 1 ß auflegen, die Ordnungen verlesen, an denen sie ohne "Consens" der Zunftvorgesetzten nichts ändern durften.
- 2. Die Zunftvorgesetzten wählten fünf Handwerksmeister, von denen der erste Präsident war, und einen Seckelmeister, der zugleich als Handwerksschreiber amtete. Einer der fünf Handwerksmeister hatte im jährlichen Turnus als Vottmeister bei den Schuhknechten zu funktionieren.

¹⁴⁾ Bentralbibliothek Bürich: Bunftarchiv Schuhmachern (im folgenden abgekürzt: B.-Al.Schuhm.), 3,1. Handwerksartikel, Ordnungen und Freybeiten des Sch.-Handwerks.

- 3. Handwerk und Handwerksvorgesetzte hatten eine Bußenkompetenz bis auf 10 %; die Gebüßten konnten an die Zunftvorgesetzten rekurrieren.
- 4. Den Handwerksvorgesetzten stand das Einverleiben der Landmeister und das Auf- und Abdingen der Lehrknaben zu, doch durften sie die Rosten dafür nicht erhöhen. Von den bisher beim Auf- und Abdingen für die Zunftkasse erhobenen 20 Bahen¹⁵) und den 10 Bahen Einverleibungsgeld floß jeht die Hälfte in den Handwerkssäckel. Die Lehrbriefe hatte der Amtszunftmeister zu besiegeln und sie ins Zunftprotokoll eintragen zu lassen; die Rundschaften oder Gesellenbriefe wurden vom Handwerksschreiber ausgestellt und ihm das Handwerkssignet übergeben.
- 5. Bei Abnahme des Meisterstückes hatten die 4 Stubenmeister bei den 6 Handwerksvorgesekten zu sitzen. Die Rosten sollten so viel als möglich eingeschränkt und die Mahlzeiten abgeschafft werden. Dagegen hatten die jungen Meister acht Gulden Meistergeld zu zahlen, von denen die zehn oben Genannten je einen halben Gulden erhielten; drei Gulden fielen in den Handwerkssäckel, doch erhielt der Stubenknecht eine Gebühr aus demselben.
- 6. Die Bußen floßen dem Handwerksfonds zu; der Seckelmeister hatte Bürgen zu stellen, ordentlich Rechnung zu führen und diese bei der jährlichen Abnahme der Zunftrechnung vorzulegen. Am nächsten Handwerksbott wurde sie dann "summariter" vorgelesen.
- 7. Die Schaftgelder der Meister floßen in den Handwerksfonds, die der übrigen Zünfter in den Zunftfonds.
- 8. Aus der Zunftkasse wurden dem Handwerksfonds 50 % übergeben, den Zunftvorgesetzten aber überlassen, ein Mehreres zu tun.

Alle diese Bestimmungen wurden auf Probe und Zusehen hin getroffen und den Zunftvorgesetzten das Necht vorbehalten, sie abzuändern und aufzuheben.

Am 27. Juni 1741 sind dann "vorstehende Artikel in gehaltenem Handwerksbott einer ganzen E. Meisterschaft vor-

^{15) 1} Baten = 2½ B.

gelesen, selbige einhellig gutgeheißen und angenommen, mithin E. E. Meisterschaft viel Glück und Segen dazu gewünscht und darauf hin von den Hh. Zunftvorgesetzen die neuen Handwerksmeister erwählt worden". Im Zwölserbott vom 21. November 1741 wurden weitere 50 % aus dem Zunftgut in die Handwerkslade gelegt¹⁶).

Aber schon drei Jahre später legten Handwerksmeister und Meisterschaft den Zunftvorgesetzen die Frage vor, ob es nicht besser wäre, Seckelmeister- und Schreiberstelle voneinander zu trennen und wegen vieler vorgefallener Mishelligkeiten der Meisterschaft zu gestatten, die Handwerksmeister nach vier oder sechs Jahren selbst neu zu bestellen oder aber die Sache wieder wie vor 1741 einzurichten, wo die Zunftvorgesetzen einen Handwerksobmann gesetzt hatten. Am 15. Juni 1744 erkannte das Zwölserbott¹⁶), daß es bei den Artikeln von 1741 sein Verbleiben haben, die Handwerksvorgesetzen lebenslang bleiben sollen, aber sich bescheiden und nicht zänkisch betragen, damit nicht M. S. H. genötigt werden, Abänderungen zu treffen. Seckelmeister- und Schreiberstelle wurden getrennt.

Die Meister ließen aber nicht nach, und am 30. Oktober 1744 erkannte das Zwölserbott¹⁶) auf ihre Vitte, daß die Handwerksmeister und Schreiber, die 1741 erwählt worden waren, zwar lebenslänglich bleiben sollten, aber jeht zwei Handwerksmeister auf 4 Jahre hinzuzuwählen seien. Die Zahl der Handwerksmeister sollte aber mit der Zeit wieder auf 6 sinken und nach Aussterben der lebenslänglich Sewählten die Meisterschaft das Recht haben, alle vier Jahre ihre Handwerksvorgesekten neu zu wählen oder zu bestätigen. Die Auf- und Abding- und Einverleibgelder wurden der Meisterschaft überlassen, aber sie hatte in Zukunft alle ihre Ausgaben selbst zu bestreiten und nichts mehr aus dem Zunstgut zu erwarten.

Endlich solle es bei den Anno 1741 errichteten Artikeln sein Verbleiben haben und sich Handwerksvorgesetzte und E. Meisterschaft gegeneinander des Butrauens, Liebe, Freundlichkeit und Ehrbarkeit befleißen.

Auch die Handwerksartikel von 1679 mußten sich mit der Zeit Abänderungen gefallen lassen. Am 8. Juli 1762 gestatteten die Zunftvorgesekten die Besekung des dritten

^{16) 3.-}A.Schuhm. 3, 1. Handwerksartikel usw.

Stuhls¹⁶), der Meister durfte also selbviert arbeiten. Aber auch damit gaben sich die Meister nicht zufrieden. Sie wollten den vierten Stuhl besetzen, und als die Zunftvorgesetzen dies nicht gestatteten, appellierten sie 1766 an den Kleinen Rat. Dieser wies das Geschäft an Rät und Burger, die zuerst die Vorfrage zu erledigen hatten, ob der Fall nicht eher vor die 24 Zunftmeister gehöre. Die Zweihundert entschieden die Vorfrage zu ihren Gunsten, ernannten eine Rommission zur Untersuchung und "womöglicher Beseitigung des Geschäfts" und entschieden dann, daß es bei der auf Rusehen hin gestatteten Besetzung des dritten Stuhls zu verbleiben habe. "Wann aber jemand unter E. E. Meisterschaft der Schuhmacheren den 4. Stuhl bewerben und besetzen wollte, so solle es nicht anderst als mit einem Lehrknaben, der ein Sohn eines hiesigen Verburgerten ist, beschehen mögen." Auch der Stücklohn wurde gestattet, wann, ist nicht bekannt. Seit 1782 konnte der Platz eines Lehrlings, der ledig gesprochen war, sofort wieder besetzt werden und auch ein junger Meister durfte gleich nach Ablegung seines Meisterstücks einen Lehrling halten. Der 19. Artikel ward dahin ergänzt, daß "zu Abhebung Verdrusses nicht zwei Meister, welche das Handwerk treiben außert Vatter und Sohn beisammen in einem Haus wohnen dörfen" und den Handwerksartikeln folgende Schlußbestimmung angehängt: "Weilen endlich di Beithaar sehr gemein worden, daß alles, was man in den Handwerksböttern angebracht und verhandlet, geoffenbaret und verschwatzt worden, woraus viel Ungelegenheit entstanden, als ward einhellig erkannt, daß wer inskünftig hierin verfehlen wurde, derselbe ohne einiche Nachlassung um 10 % gebüßt werden solle".

Das Bestreben der Meisterschaft, sich sinanziell von den Zunftvorgesetzen unabhängig zu machen, nahm zu. Am 7. März 1770¹⁶) kam es zu einem Bruch zwischen Meisterschaft und Zunftvorgesetzen, dessen Ursache und Folgen in nachstehender "Erkantnus" niedergelegt sind: "Aus Veranlassung einer Anliehung de fl. 100 aus dem Handwerksgut, bey welcher die Meisterschaft den zuerst gegebenen Nath und nachhero Besehl der Hh. Zunftvorgesetzen nicht besolgte, wurde der Meisterschaft das Handwerksgut allein zu besorgen übergeben

¹⁶⁾ B.-Al. Schuhm. 3, 1. Handwerksartikel usw.

und erkannt: ... einer E. Meisterschaft die hinkönftige Besorgung und Disposition dieseres Guts ihrer gänklichen Willführ und also zugleich auch ihrer selbsteigenen Verantwortung zu überlassen in der Meinung, daß sich Hochebrengedachte Hb. Zunftvorgesetzte demselben auf all Weis und Weg gäntlich entziehen, und gleichwie Sie sich aller Obsorge entladen, also wollen Sie auch von Abnahme könftiger Rechnungen noch etwas anderem nichts das mindeste mehr davon wissen, daneben aber Sie sich auch ebenfalls deutlich erklähren und zu könftigem Vorbehalt ad Protocollum nehmen lassen, daß dem offtermeldten Handwerksgut zu keinen könftigen Zeiten und in keinerlei Angelegenheiten, weder bei Prozeß noch anderen Vorfallenheiten, was Namens und unter was Vorwandes es immer sein möchte um keines Hellers Werth aus dem Zunftgut bengestanden werden solle, dessen sich also E. E. Meisterschaft zuversichtlich versehen und zu ihrem Verhalt sich dienen lassen kann".

Ob dieser Entscheid dem Handwerksgut nühlich oder schädlich war, läßt sich mangels aller Akten nicht nachweisen, ebensowenig, ob die Zunftvorgesekten in Meinungsverschiedenheiten der Meister in finanziellen Dingen je wieder einen Entscheid zu treffen hatten. Aus allen oben aufgeführten Akten geht hervor, daß die Zunftvorgesekten nach Anhörung der Meisterschaft Handwerksordnungen und Handwerksartikel erließen. Die Zußenkompetenz der Meisterschaft erstreckte sich nicht nur auf die Meister in der Stadt und die Einverleibten auf dem Lande, sondern auf alle, die dem Handwerk Eintrag taten. Die Zunftvorgesekten bildeten die Appellationsinstanz und über ihnen entschieden Rät und Burger, der große Rat der Zweihundert. Als gewerbliches Schiedsgericht in Streitigkeiten mit andern Handwerken sunktionierten die 24 Zunftmeister aller Zünfte¹⁷).

handwerksnöte und Sorgen.

Wenn man die Ratsbeschlüsse, die das Schuhmacherhandwerk betreffen, durchgeht, so erhält man den Eindruck, daß die Schuster sich über mangelnden Schutz ihres Berufes nicht

¹⁷⁾ David Wyk, Politisches Handbuch.

zu beklagen hatten. In erster Linie besaken sie das Monopol für die Stadt und deren nächste Umgebung bis zu den Kreuzen. Alber auch über diese hinaus reichte der obrigkeitliche Schuk vor der Ronkurrenz. Alls im Jahre 1578 Georg Cymi, ein Schuhmacher aus dem Thurgau, sich um 10 fl. das Gemeindebürgerrecht in Wollishofen erkaufte, befahl ihm der Rat auf Vorstellung der Zunft, wieder hinwegzuziehen¹⁸). Auch andere Handwerke hatten sich wohl über Konkurrenten aukerhalb der Stadt zu beklagen, denn 1628 erkannte der Rat, daß die Wachten und Gemeinden nahe bei der Stadt keine neuen Gemeindsgenossen ohne Vorwissen Meiner Snädigen Herren annehmen sollen. Als darum im Jahre 1635 Heinrich Wild, Schuhmacher von Gokau, in Hottingen mit Bewilligung der Gemeinde ein Haus erkaufte, das teilweise noch innerhalb des Rreuzes stand, wies ihn der Rat19) wieder weg und befahl der Semeinde, ihm die gehabten Rosten zu erseken und ihm zu verhelfen, sein Haus ohne Schaden wieder an den Mann zu bringen. Als er sich im folgenden Jahr in Hirslanden niederließ, ward ihm dies trok Einsprache des Handwerks bewilligt, ihm jedoch eingeschärft, daß er weder Schuhe in die Stadt liefern, noch dahin auf die Stör gehen dürfe. Im November 1678 kam ein Schuster namens Konrad Brekler aus Wien ins Zürichbiet20), trat zur reformierten Kirche über, verheiratete sich und wollte sich im Riesbach seken. Auf die Einsprache der Zunft hin resolvierte er sich, "seine fortuna anderwärts zu suchen" und bat um "eine recomendation in die Pfalz und einen zehrpfennig". Es ward ihm ein Rekommandationsschein "gebührend erteilt und uf sein abreis us unserem seckelambt zu einem reißgeltli fünf reichsdaler gnedig zugestellt".

Die fünf Reichstaler reichten nur zu einer Züglete nach Bendlikon, wo sich Brekler im folgenden Jahr "setzte". Diesmal schloßen sich der Beschwerde der Zunft auch die Schuster aus der Vogtei Horgen an, und der Rat erkannte, daß Brekler aus besondern Gnaden bis Ostern entweder als Arbeiter bei einem Meister oder selbständig sein erkauftes

¹⁸⁾ Q.3.3. Ar. 494, S. 356.

^{19) 3.-}A. Schuhm. 3, 1. Extract aus dem Handwerksurbario, S. 22, und Q.Z.Z. Ar. 841, S. 563.

²⁰⁾ Q.Z.Z. Ar. 1072 und 1073, S. 678 und 679.

Leder verarbeiten, dann aber sich unsehlbarlich aus dem Gebiet von Zürich wegbegeben oder aber an entlegenem Orte sich einkaufen solle.

Auch das Doppelverdienertum war unbeliebt. 1523 erfannte der Rat, "daß die wächter auf den türmen nicht mehr sollen schuh flicken, sondern solches den schuhmachern gehören. Sie sollen zu dem end einen auf die untere und einen auf die obere brugg ordnen, die der leuthen wartind und ihnen die schuh bläzind"²¹). Später scheint diese Bestimmung wieder aufgehoben worden zu sein. Das Verkaufen von Schuhen auf der Straße war nicht gestattet²²), doch waren die 24 Zunftmeister milde, wenn einmal ein neu aufgenommener Schuster noch keinen Gaden hatte mieten können, und gewährten lange Fristen bis zum Vezug eines solchen. Dagegen schritten sie mit Vußen ein, als ein Raminfeger aus dem Maggiatal an einem Jahrmarkt Schuhe feilhielt.

Aber das ewige Rreuz der Zürcher Schuster bildeten die Stümpler, das heißt Leute, die Schuhe in die Stadt schmuggelten und heimlich verkauften. Das Protokollregister²³) nennt eine Menge Namen von bestraften Stümplern von nah und fern. Da wird einem Attinger ab der obern Straß samt seinem Rnecht das Handwerk gelegt, Heinrich Bachmann von Wiedikon wird gebüßt, weil er einem Proselnten, der das Handwerk führte, Unterschlupf gegeben, Vertreter bekannter Engemer Geschlechter, ein Bäder und ein Landolt liefern beimlich in die Stadt. Ein Flunterner, Johann Heinrich Fretz, bietet sogar in dem "Donnstagsblättli" seine Alrbeit an, was selbst den zünftigen Schustern verboten war. Und immer wieder probieren's die Obersträßler, einer namens Rraut wird erwischt, ein Rerez verhört, ein Brändli gestraft, kein Wunder, daß Oberstraß bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein immer in Opposition zur Stadt stand. Aber auch von weiter her kamen sie, von Rüsnacht, von Greifensee, Anburg. Die oben erwähnten Proselnten waren nicht die einzigen, Bürcher Gebiet Aufenthalt und vielleicht Schuk suchten, aber dabei der Stadt zu nahe kamen. Gelegentlich hielt sich

²¹⁾ Q.3.3. Ar. 230, E. 190, und 3.-A. Schuhm. 3, 1.

²²) Bunftmeisterentscheide von 1544, Q.B.B. Ar. 340, S. 249, und Ar. 343, S. 251.

^{23) 3.-21.} Schuhm. 1. Protokollregister. Stichwort Stümpler.



Die beiden Schutheiligen des Schuhmacherhandwerks, die Gebrüder Erispinus und Erispinianus, in ihrer Werkstatt und als Märtyrer.

auch ein fremder Schuster in der Stadt auf und arbeitete heimlich; so wurde im Jahre 1729 einer in der "Magern Magd" (im Leuengäßli) aufgegriffen und "aus der Stadt gekennet".

Drei Dokumente²⁴), wahrscheinlich alle aus den 1760er Nahren stammend, bezwecken einerseits, die Notwendiakeit, den vierten Stuhl zu besetzen, darzutun, anderseits zu beweisen, daß ein großer Teil der Bürger seine Schuhe außerhalb der Stadt kaufe. Es sind Zusammenstellungen der Meister, resp. Meisterswitwen und der Gesellen und Lehrknaben, die bei ihnen arbeiteten. Nach der älteren derselben waren in Rürich 31 Meister und 4 Wittfrauen, die Gesinde förderten, d. h. 59 Schuhknechte und 6 Lehrknaben beschäftigten. Drei Meister arbeiteten für sich allein, darunter ein Stundenrufer, d. h. Nachtwächter, der also nur teilweise auf dem Handwerk arbeitete. Die Bevölkerung betrug 11,122 Personen. Paar Schuh des Jahres einer jeden gerechnet, so sollten die Meister und Wittfrauen mit 59 Schuhknechten machen können: 33,366 Paar Schuh. Einem jedweden Schuhknecht aber 6 Paar Schuh ohne die Flickarbeit gerechnet, so werden in der Woche von der ganzen Meisterschaft geliefert 354 Paar, macht also des Jahres 17,408 Paar, müssen also nach Abzug der gelieferten Arbeit anderwärts gemacht werden 15,958 Paar Schuh. Man gedenket von keinen Stiflen noch Pantofflen." Noch eingehender ist die andere Berechnung, betitelt:

"Schuh-Brauch der Statt Zürich!"

Burger und Burgerinnen	•	•		6664 Persohnen
Frömde und Tischganger.				210 detti
Dienste				
Spithal u. Weisen				
Hindersäß	•	٠	•	598 detti

Summa 11122 Persohnen

Einer jeden von obigen Persohnen auf das wenigste des Jahres gerechnet, als folget: .

^{24) 3.-21.} Schuhm. 6, 5.

Männer jährlich	3 Paar Schuh	Summa 4380
Söhne	5	2640
Rnaben	4	4388
Weiber	2	3812
Töchteren	4	4288
Rinder	2	2340
Tisch-Sanger	2	164
Tisch-Gangerinnen	2	256
Gesellen	2	1480
Rnecht und Mägdt	2	4198
Spithal und Weisen	1	811
Hindersäß	1	598

Summa Paar Schuh 29355

"Bu dieser considerablen Arbeit von 29355 Paar Schuhen sind 32 Meister und 3 Wittfrauen und die fördern 60 Schuhtnecht, denen selben einem jeden wöchentlich 6 Paar Schuh ohne die Flick-Arbeit gerechnet, so werden des Jahrs von allhiesiger Meisterschaft in der Statt an Arbeit geliesert 18720 Paar Schuh, werden also nach Abzug der geliesserten Arbeit noch außert der Statt oder anderwehrts in die Statt sourniert 10635 Paar. Bu deme gehen nach aller Menschen natürlicher Folg ohne männliche Leibes-Erben 12 Werkstätte ab. — NB. Dieser Entwurf ist 27. ad. 27. Augustii, Ao 1765 zu einem Beweg Grund, daß ein Theil der Meisterschaft verlangte, mehrer Gesind zu förderen, von Fr. O. Stpf (Obmann Stumps) gemacht worden."

Der vierte Stuhl wurde also auf Zusehen hin bewilligt. Mangel an Arbeit kann es kaum gewesen sein, was einen Rückgang der Bahl der Meister bewirkte. Im Jahre 1637 zählte laut Bevölkerungsverzeichnis²⁵) die Zunft zu Schuhmachern 89 Mitglieder, von denen 27 ausdrücklich als Herren bezeichnet werden; es bleiben also 62 Meister; zieht man auch ein Dukend nicht als Schuster tätige Zünfter von dieser Zahl ab, so bleiben immer noch 50 Meister. Ein Jahrhundert später, 1742, sinden wir unter 148 Zünftern 99 Meister²⁶); davon mögen wohl

²⁵) Staatsarchiv Zürich, E II 213.

²⁶) Zunfttafel von Präzeptor Kambli, im Besitz der Ver. Zünfte zur Gerwe und zur Schuhmachern. Siehe Zürcher Taschenbuch 1936, S. 101. Abgebildet bei S. F. Spr: Zürcher Zunfthistorien.

mindestens 70 das Kandwerk ausgeübt haben. Wie wir oben sahen, gab's 1765 noch 32 Schuhmacher, das Kandwerk war also stark zurückgegangen. Die Vermehrung der Schuhknechte scheint den Niedergang des Handwerks nicht aufgehalten und insbesondere dem Bezug von Schuhen von auswärts keinen Abbruch getan zu haben. Im Jahre 1780 kam man auf eine rettende Idee²⁷). Die Meister erbaten sich von den Zunftvorgesetzten die Erlaubnis, "diejenigen Herren und Burger, die sich und ihre Hausbaltungen von keinem der hiesigen Mitr. Schuhmacher beschuhen lassen", vor die Meisterschaft zu zitieren. Am 14. Juli wurde die Erlaubnis erteilt, es erschien aber nur einer dieser Zitierten; von den Nichterschienenen scheinen sich Herr Stallschreiber Escher und Herr Holzhalb beim Thor besonders renitent gezeigt zu haben. Am 24. November berief daher Herr Amtszunftmeister Scheuchzer die Vorgesetzten der Zunft zu einem Ratschlag, um "die dienlichsten und heilsamsten Maßregeln zu bestmöglichster Erhaltung Auffnung des Handwerks zu treffen". Man beschloß, Herrn Hauptmann Escher und Junker Stetrichter Wyß an den regierenden Herrn Amtsburgermeister abzuordnen, um ihm "die ganze jezige Lage, darin sich das Handwerk der Schuhmacher befindt", umständlich vorzutragen; wie das Handwerk von Jahr zu Jahr in Verfall gerate und nur noch halb so viele Meister vorhanden seien als ehemals, aber doch ihren Unterhalt nicht genügend verdienen können, was daher komme, daß ganze Familien nicht die geringste Arbeit in Zürich machen lassen; wie das Handwerk selbst durch schärferes Examinieren der jungen Meister — einer war bei Ablegung der Prüfung sogar durchgefallen — und durch Besetzung des vierten Stuhls Verbesserungen einzuführen trachte, wie dann E. E. Meisterschaft auf das Mittel verfallen sei, die fehlbaren Bürger vor sich zu berufen und ihnen Vorstellungen zu machen; daß aber verschiedene derselben nicht erschienen seien und auch das "mitwürkende Ansehen" M. Sh. Zunftvorgesetten "oftermellte Herren und Burger und namentlich auch Herrn Holzhalb beim Thor nicht zum Gehorsam gebracht habe". Sollten Ahro Gnaden Bedenken tragen, Herrn Holzhalb durch Hochderselben hohen Befehl gehorsam zu machen, so sollten die Herren Ver-

^{27) 3.-}A.Schuhm. 6, 5.

ordneten Hochdieselben bitten, in einem Memorial an M. In. Sh. die Räte "dieses Seschäfft und disfählige Beschwehrnusse anbringen zu dürfen".

Letteres gestatteten Ihro Snaden, die Zweihundert setzten eine Rommission ein und zwei Jahre später stellte diese folgenden Antrag, den Rät und Burger zum Beschluß erhoben:

"Wird allervorderst den Herren Zunftvorgesetzten der Mitr. Schuhmacher der Auftrag gemacht, Ihre Mitr. zu intimieren, auch ihrerseits alles benzutragen, das ihren bei dem Publico merklich verlorenen Credit wieder herstellen könne. Ihnen wird dann erlaubt, diejenigen strafbahren, so sie auf der That erwischen, mit einer doppelten Buß, als bis anhin geschehen, zu belegen, in ander Fällen aber, wo sie sich über nahmhafte Beeinträchtigung ihres Handwerks über jemand zu klagen Ursache hätten, die Anleitung gegeben, sich an die Commission zu wenden, die zur Untersuchung aller wechselseitigen Rlagen und Bedrückungen und derselben Abhebung eingesett worden. Dieser Commission sollen zwei Vorgesette Lobl. Schuhmacher Zunft, namlich Herr Hauptmann Conrad Escher und Stetrichter Wnß, zugeordnet werden, welche neben vorgedachtem Auftrag die Untersuchung sollen vorgehen lassen, ob wegen des jezigen Lederpreises die verschiedenen Sattungen der Schuster Arbeit in ihren dermahligen Preisen sollten verbleiben oder der Preis derselben hinunter gesetzt werden. Der Commission wird auch Vollmacht gegeben, ganze Haushaltungen oder besondere Personen, die ununterbrochen sich lange Zeit hier aufgehalten und angeklagt werden, daß sie dem Handwerk gänzlich und auf ein beträchtliche Weise Schaden zugefügt. zur Verantwortung zu ziehen, und denselben, wenn die Klage binlänglich bewiesen ist, eine Buße, aber mit Vorbehalt der Appellation vor Rat, aufzulegen."

Das Monopol der Schuster ward also im ganzen Umfang geschützt. Aber ob das Verbot des Vezugs der Schuhe von auswärts etwas nützte, ist eine andere Frage. Am 24. März legt Herr Obmann Stolz dem Zunftschreiber eine Liste von Herren und Vurgeren, welche gar nichts bei hiesigen Meisterschaft versertigen lassen, vor. Unter den 23 Verzeigten besinden sich nicht nur einige Kleinbürger, wie der Hutstaffierer Grinm oder der Weber Wüst hinter dem Münster, sondern man wagte sich auch an hochmögende Herrschaften, wie Herrn

Ratsherr Hirzel zur Harfen, Herrn Chorherr Tobler jünger, Herrn Großkeller Nägeli, Herrn Amtmann Lavater an der Rirchgaß, die Herren Schultheß beim oberen Hammerstein und beim Häsli auf Dorf, Frau Zunstmeister Werdmüllerin und Frau Pfarrer Nüschelerin an der Badergaß. Ob die Verzeigten gebüßt wurden, darüber findet sich nichts in den Zunstatten. Tatsächlich nahm die Zahl der Schuster wieder zu, sie

betrug im Februar 1790 vierundvierzig.

Daß das Fernhalten jeglicher Konkurrenz, wozu auch das Verbot, an Märkten Schuhe feilzuhalten, gehörte, die Schuhmacher nicht zu qualitativen Söchstleistungen anspornte, sondern geradezu einem Niedergang des Handwerkes Vorschub geleistet hatte, geht doch auch daraus hervor, daß im 17. Handwerksartikel von 1679 die Lieferungen an das Almosenamt ausdrücklich erwähnt sind und deren vielsach schlechte Ausführung verurteilt wird. Und doch bildeten diese Lieferungen eine sichere Einnahmequelle, die allen redlichen Meistern zufloß, deren Arbeit vor den Schuhschätern Snade fand. Wir greisen eine Nechnung des Almosenamts²⁸) heraus und sinden dort allerhand, was uns interessiert. Herr Obmann Hans Heinrich Horner berichtet in seiner sechsten Rechnung 1745:

zeigen sich also: 959 Paar, sind dieß Jahr den Proselyten, Erulanten, an Winterkleidertagen den Armen zu Statt und Land, item an Sschau-Tagen, wie auch den ehelich und ohnehelichen Amtskindern, Sandtwerksknaben und anderen Armen ausgetheilt worden.

297 Paar sinden sich im Amt.

Summa 1256 Paar.

²⁸) Staatsarchiv Zürich, F III 1a.

Das Almosenamt verteilte auf diese Weise nicht nur Schuhe, sondern auch Rleiderstoffe und ganze Rleider, sowie Hüte an die Armen im ganzen Zürichbiet. Die Stoffe nebst Zutaten, wie Bänder und Knöpfe, wurden selbstverständlich nur von Stadtbürgern bezogen, wodurch einer Menge Handwerker ein schöner Verdienst zusiel. Wie die Schuhlieferungen auf die Schuhmacher verteilt wurden und was die Schuhe kosteten, sagt uns die Rechnung ebenfalls:

- 7 % 8 B Schuhmacher Burkhart pro 1 Paar Schuh à 1 fl. 3 Paar à 36 B laut Conto No. 1
- 43 % 5 ß Schuhm. Horner pro 2 Paar Schuh à 22 Bh²⁹), 2 Paar à dito, 3 Paar à 24 Bh, 3 Paar à 20 Bh und 1 Paar à 18 Bh It. Conto No. 2
- 51 T 2 B Schuhmacher Ochsner pro 14 Paar à 2 T 18 B, 4 Paar à 2 T 3 B und 1 Paar à 38 B laut Bol No. 32
- 31 % 9 ß Schuhmacher Sprüngli pro 2 Paar Proselytenschuhe à 26 Bt, 3 Paar à 22 Bt, 2 Paar à 22 Bt, 4 Paar à 16 Bt und 2 Paar à 32 ß.

Ob Proselytenschuhe eine andere Form hatten als die Schuhe der Einheimischen, sagt diese Rechnung leider nicht, aber jedenfalls gab es neben gewöhnlichen Hüten im Almosenamt auch Proselytenhüte.

Die Flickarbeit für das Sesinde im Almosenamt ließ Obmann Horner einer Wittfrau zukommen:

28 % 6 B Schuhmacher Froschauers sel. Frau pro Fleck und Sohlen, dem Gesind im Amt durchs Jahr zahlt laut Ids.

Vom Vorrat an Schuhen gab man aber nicht nur an Arme ab, sondern das ganze Personal wurde vom Amt beschuht:

^{29) 1} Baten = 2½ B.

```
14 % 8 B pro 4 Paar Schuh dem Schreiber wie alle Jahr.
```

- 61 % 15 ß pro 19 Paar Schuh dem Trotmeister, Trotknechten, Rüefferen, Becken, Mägden wie alle Jahr.
- 3 % 12 ß pro 1 Paar dem Fuhrmann von Winterthur.
- 12 F pro 3 Paar beyden Beden und dem Amtsknecht zum Gutjahr.
 - 6 % pro 2 Paar beyden Mägden.
 - 3 % 12 ß pro 1 Paar dem Amtsdiener.
 - 3 F 12 B pro 1 Paar dem Brunnenmeister Genger.
 - 3 % 12 ß pro 1 Paar dem Thörli-Wächter.
 - 3 % pro 1 Paar seiner Frau.

Slücklicher als seine Rollegen, deren Rechnungen sich selten über 50 % im Jahr erhoben, war der Schuhmacher Däniker, der für die Alumnen im Fraumünster arbeiten durfte:

Ausgaben, so über das Collegium zum Fraumünster ergangen:

- 78 % 6 B Hofschuester Deniker It. Cto.
- 69 % 4 B dem Hof-Schuester pro die Pfingst-Fronfasten.
- 41 % 16 B Hof Schuester Deniker pro Kilwi Fronfasten.
- 47 % 13 B gleichmäßig Hof Schuhmacher Deniker It. Cto.

Auch der Abwart des Collegium humanitatis wurde bedacht: 3 V 12 B dem Pedell 1 Paar Schuh.

Und endlich sagt uns die Rechnung auch, was die Schuhschätzer als Honorar erhielten: "7 % 4 ß den Schuhschätzern nach altem Brauch".

Laut einer Erkantnus von Rät und Burgern vom 11. März 1693 waren den Schuhschätzern zwei Zwölser von der Gerwi beigeordnet. Dem Obmann am Almosenamt und den Seinigen durste weder unter dem Schein eines Trinkgeldes oder sonstigem Vorwand eine Verehrung gemacht werden, bei Bezahlung eines Schuhzeddels durste der Lieferant der Magd höchstens 4 Vaken geben. Mit Ausnahme der Schuhschätzer sollten allen Meistern diese Lieferungen zugewiesen werden, nicht nur einer beschränkten Zahl³⁰).

³⁰⁾ Q.Z.Z. Ar. 1128, S. 717.

Aus den Ermahnungen, die die Zunftvorgesetzten am Schlusse ihrer "Erkantnussen" an die Meister richteten, geht hervor, daß das kollegiale Verhältnis häufig zu wünschen übrig ließ. Die Verfehlungen gegen die Handwerksartikel waren sehr häufig und die ausgesprochenen Geldbußen werden auch nicht immer zur Befänftigung der Gemüter beigetragen haben. So einig die Schuster waren, wenn sie gegen einen auswärtigen Konkurrenten vorgehen konnten, so uneins waren sie oft untereinander. So ist es nicht zum Verwundern, daß im Protokollregister unter dem Stichwort: "Scheltungen und Schlagbändel" allerhand Streitigkeiten aufgeführt sind, die von den Vorgesekten geschlichtet oder geahndet werden mußten, wenn sie nicht geradezu eine Ueberweisung an das Sittengericht, die Reformationskammer, zur Folge hatten. Unter Scheltungen verstand man private oder öffentliche Anklagen wegen Verletzung der Handwerksartikel. Solche wurden dann häufig von den Gesellen weitergetragen und in weit entfernten Städten bekanntgegeben. So erfuhr der Meister Hans Rudolf Benel, daß er in die schwarze Tafel der Schuhknechte in Hamburg eingezeichnet sei und erhielt von den Vorgesetten ein Attestat, daß dies unbegründet sei. Solche Anklagen gegen die Handwerksehre nahmen Meister und Knechte stets sehr übel auf und unter dem Einfluß des Alkohols mag's oft vom Wortgefecht zu Tätlickteiten gekommen sein. Da heißt's im Register unter "Scheltungen":

"Entzwischen Mr. Rudolf Fäsi und Caspar Zedler, Schuhfnecht von Stettin, gegen Mr. David Stumpf; ward verglichen."

"Entzwischen Rechenherr Joh. Reller gegen Mr. Salomon Sprüngli; ward für Resormation gewiesen."

"Entzwischen Stubenverwalter Schmid und verschiedenen Meistern, davon letztere gar ernstlich angesehen und gestraft worden."

"Entzwischen Joh. Ludwig Sichholzer von Magdeburg gegen Mr. Anthoni Keller, welcher daraufhin den ersten entschlagen."

"Entzwischen Althandwerksschreiber Peter Meyer gegen Obmann Seebach und Handwerksmeister Diethelm Stolz, ward mißfällig geahndet und daraushin gütlich beseitiget" usf. Dieser Handwerksschreiber Meyer war wohl auf einen alten Span zurückgekommen. Er war im Jahre 1765 samt dem Obmann Hans Conrad Stumpf ohne mindestes Verschulden von seiner Stelle entlassen worden. Beide gelangten an die Vorgesetzen, die veranlaßten, daß sie mit allen Ehren wieder eingesetzt wurden. Nach dieser Rehabilitation traten sie aber freiwillig von ihren Alemtern zurück.

Wer eine ihm zudiktierte Buße nicht zahlte, dem wurde sein Wappenschild auf der Zunfttafel umgekehrt. Ausschluß von den Böttern und Ausschluß aus der Zunft kam öfter vor und Wiederaufnahmen wurden mehrfach verweigert. Der Ausschluß traf regelmäßig die Verauffallten, die die Stadt

verlassen mußten.

Die Kandwerksordnungen entsprachen nicht nur denen anderer Schweizer Städte, sondern des ganzen Deutschen Reichs und wohl auch darüber hinaus, wo sich deutsche Handwerker niedergelassen hatten. Wir finden im Protokollregister eine Anzahl Rorrespondenzen verzeichnet, die die Handwerksgebräuche betrafen. So fragte ums Jahr 1736 die Gesellschaft zu Schuhmachern in Vern die Rollegen in Zürich an, wie sie es mit einem Zünfter halten würden, der die Tochter des Scharfrichters heirate, wie der Berner Schuster Vinzenz Rnüsli getan hatte. Die Antwort lautete, daß der Tochtermann eines wirklichen Nachrichters im Handwerk nicht gelitten werde, wohl aber der eines gefreiten. Die Schuhmacherzunft von Basel erbat sich die Interpretation des Ausdrucks "Lotterpfaff", womit ein Handwerker bezeichnet der seinen Zunftbrüdern einen Gesellen weggedungen hatte. Das Handwerk von Augsburg bat, man möge ihm müßige Schuhknechte zuweisen, und die Schuster von Erfurt wandten sich anläßlich eines Brandunglücks an die Zürcher und begehrten eine Steuer, die ihnen abgeschlagen wurde. Im Nahre 1712 traf ein Schreiben von der Meisterschaft in Lindau ein "wegen je länger je mehr überhandnehmender Insolvenzen der Schuhknechte" in Deutschland. Dieses Schreiben wurde an die andern Schuhmacherzünfte der Schweiz weiteraeleitet.

Damit sind wir beim Stichwort "Schuhknechte" angelangt, und wir sehen aus den hier eingereihten Regesten, daß sich das Handwerk häufig mit ihnen zu befassen hatte:

"Die alten beklagen sich, daß ohne ihr Vorwüssen Geld aus ihrer Lad sepe verbraucht worden." "Rlag über die Altgesellen." "Ihre ungeziemende Aufführung wird gestrafft." "Viele treten aus der Arbeit." "Frömder und Schweizer Streit." "Wird ihnen erlaubt, einen silbernen Vecher in ihre Lad zu kausen." "Wollen den Werkzeug eines Verstorbenen erben." "Die Abwesenden an dessen Kirchgang werden gestraft." "Straf eines, der sich in s. v. Huren vergangen." "Verglich zwischen einem und seiner Frau Meisterin." "Wegen einem Entloffenen." "Wegen einem der zu Liecht gegangen."

Im Jahre 1518 erlebten die Schuhmacher einen richtigen Streit³¹). Die Meister hatten einen Schuhtnecht, der eines unreinlichen Betragens und einer Dieberei bezichtigt worden war, freigesprochen. Die Schuhtnechte wollten mit diesem Sesellen nicht mehr arbeiten, legten die Arbeit nieder und hielten hinter dem Rücken der Meister Botte ab. Die 24 Zunftmeister erklärten den Streit für aufgehoben, Meister und Knechte sollen bei ihren verbrieften Rechten bleiben und füreinander nur das Beste tun. Aber die Schuhtnechte sollten

"nit me den meisteren ab dem werch uff ston".

Die Organisationen der Handwerksgesellen waren übrigens wohl so alt wie die Zünfte selbst. Im Jahre 1421 versammelten³²) sich die Schuhknechte von Ronstanz, Ueberlingen, Schaffhausen, Winterthur, Luzern, Aarau, Vremgarten, Vaden, Vrugg, Raiserstuhl und Laufenburg unter dem "Rüng", dem Schuhknechtkönig Johannes Holdermeyer von Zürich, zur Vegehung eines "Meiens", einer Art Landsgemeinde. Vei dieser Selegenheit wurde durch den Rleinen Rat als Schiedsgericht bestimmt, daß die Meister und die Sesellen obengenannter Städte ihre alten Mißhelligkeiten begraben sollen und in Zutunst Streitigkeiten durch die ordentlichen Instanzen, also die Zunstvorgesekten und die Räte der Städte, zu schlichten seien. Dagegen dürsen die Schuhknechte fernerhin ihre Rönige, Schultheißen und Weibel haben, wie bisher.

Die Handwerksgesellen hatten ihre eigenen, wahrscheinlich ungeschriebenen, aber in der Tradition fest verankerten Geseke und Gebräuche, die vielfach in Roheit ausarteten. Insbesondere war die Behandlung der Lehrlinge von seiten der Gesellen

³¹⁾ Q.3.3. Nr. 214, S. 179.

³²⁾ Q.Z.Z. Ar. 84, G. 80.

eine oft unmenschliche und gipfelte in den "seltsamen, lächerlichen, ohnehrbaren und bisweilen ärgerlichen Ohngezimmenbeiten" bei der Ledigsprechung, in unvernünftigen Zeremonien beim Nachfragen nach Arbeit, wobei arme einfältige Sesellen, die etwa "den Gruß nit recht ablegten", von ihren Mitgesellen Im Januar 1680 befaßten sich die abgewiesen wurden. 24 Zunftmeister³³) von Zürich mit der Abschaffung solcher "zu nachteil der ehre und namens gottes, seines worths und der beiligen sakramenten, auch ärgernus der ehrbarkeit bei dem gesellenmachen eingeschlichenen mißbräuch" und im folgenden Jahr legten³⁴) sie gestützt auf einen im Mai 1671 ergangenen Beschluß der drei Reichskollegien dem Großen Rat ein Sutachten zwecks Abstellung der Handwerksmißbräuche vor. Darnach sollte kein Handwerk ohne Zustimmung der Zunftvorgesekten und ohne obrigkeitliche Bestätigung an seinen Artikeln und Gebräuchen etwas ändern. Ein neuer Geselle sollte dem Bunftmeister oder Pfleger zugeführt werden und ihm geloben, nicht "vor geschlichteten händlen" aus der Stadt zu gehen, wie das schon zweihundert Jahre früher mit den Schlossergesellen gehandhabt wurde. Scheltungen und andere Kändel sollten durch die Zunftvorgesetzten oder die Obrigkeit erledigt werden. Zum Schuke der Lehrknaben wurden überflüssige Seschenke und hobe Kosten beim Auf- und Abdingen und übermäßiges Abstrafen durch Meister und Gesellen zu "erlyderlicher bescheidenheit yngerichtet". Rein Handwerk sollte befugt sein, die Buken, die von der Obrigkeit festgesetkt waren, zu überschreiten. Die "Ohngezimmenheiten" bei der Ledigsprechung, die unmäßigen Gesellentrünke, das "Hoblen, Schliffen und Predigen" und andere Quälereien wurden "gänklich abgestrickt" und die Gesellengerichte über die Meister mit ernstlichem Nachdruck abgeschafft. Statt der teuren und unverkäuflichen Meisterstücke sollten minder köstliche und mehr nükliche verfertigt werden und die "nicht eines jedes Seckel vermöglichen Abendtrünke" untersagt.

Daß auch die Lehrknaben den Schutz der Obrigkeit erfuhren, haben wir oben gesehen. Schon 1533 war der Meister Jörg Fäsi gestraft35) worden, weil er einen solchen zu früh

 ³³⁾ Q.B.B. Rr. 1085, S. 687.
 34) Q.B.B. Rr. 1087, S. 688.
 35) Q.B.B. Rr. 291, S. 214.

entlassen hatte. Eine bei allen Zünften vorgenommene Enquete³⁶) stellte im Jahre 1674 die Auf- und Abdingkosten, die sehr verschieden waren, fest. Die Schuhmacher verlangten vom Meister und Lehrknaben je 1 $\mathbb F$ $\mathbb F$ in die Lade. "Habend sonst keinen fehrneren kosten. Und wann ein vatter dabei sepe und er einen kopf, 2 oder 3 wyn zum besten gebe, werde ihm darum gedanket". Die Anforderungen anderer Handwerke waren zum Teil beträchtlich höher, die Rosten betrugen häufig 3 bis $\mathbb F$.

Das Verhältnis zu andern Handwerken.

Wie die Schuhmacher, so wachten auch die anderen Handwerker eifrig über ihren Rechten, und belegten solche, die sich Eingriffe erlaubten, unbarmberzig mit Buken. Das führte in allererster Linie zu Streitigkeiten zwischen Schuhmachern und Gerbern; lettere besaßen kein Monopol, wie die Schuhmacher, es war ihnen nur das Gerben selbst und der Rleinverkauf des Leders vorbehalten; ballenweise Einfuhr von Leder war allen Lederarbeitern erlaubt. Im Jahre 1410 schlichtete der Große Rat³⁷) die "Stöße", die sich zwischen beiden Kandwerken ergeben hatten, durch folgende Artikel, die ältere, nicht mehr vorhandene bestätigten. Den Gerbern wurde allein das Gerben vorbehalten; Leder einzukaufen und weiterzuverkaufen, war ihnen verboten, ebenso der Kandel mit ungegerbten Fellen: die Häute, die sie kauften, mußten sie verarbeiten. Die Einfuhr von allem Kleinleder, "was des marktes wirdig ist", war gestattet. Die Gerber hatten den Schustern und allen andern Bürgern Häute, die sie ihnen übergaben, zu einem bescheidenen Lohn zu gerben. Um den Aufkauf von Häuten durch die Schuster wenigstens teilweise zu verhindern, war diesen verboten, zwischen Ostern und dem Kirchweihfest (11. September) Felle in der Stadt zu kaufen, und die Gerber waren in dieser Zeit nicht verpflichtet, den Schustern zu gerben, außer wenn diese ein Fell hatten an Rahlungsstatt nehmen müssen. Aber die Einfuhr von Leder war den Schuhmachern in dieser Zeit gestattet. Anderseits durften sie aber kein Leder verkausen, sie mußten alles, was sie eingekauft hatten, "verwerchen". Diese

³⁶) Q.B.B. Ar. 1030, S. 655 ff. ³⁷) Q.B.B. Ar. 53, S. 66.

Artikel durften ohne Erlaubnis des Rates nicht abgeändert werden:

Die Gerber verkauften ihr Produkt im Lederhaus auf der Stüßihofstatt, das sie 1422 gegen ein Haus hinter der Metg vertauschten³⁸); ein 1432 von den Schuhmachern gestelltes Begehren, die Gerber möchten ihr Leder wieder im alten Lederhause feilhalten, ward von Bürgermeister und Rat abgewiesen³⁹). Im folgenden Jahr verbot der Rat⁴⁰) den Verkauf von Leder auf der Brugg und setzte den Ledermarkt auf den Montagvormittag für 2 Stunden und auf den Freitag bis nachmittags 2 Uhr im Lederhaus an. In ihren Gäden durften die Gerber jederzeit Leder verkaufen, doch mußte es trocken sein bei 5 ß Buße.

Aus dem Zunftbrief von 1537 sehen wir⁴¹), daß die Schuhmacher einen genossenschaftlichen Einkauf von Leder, Unschlitt und dergleichen betrieben; sie kauften aber das Leder nicht ausschließlich von Zürcher Gerbern, sondern auch auf der Burzacher Messe und von auswärtigen Händlern, die es nach Zürich führten. Dagegen verwahrten sich 1572 die Gerber, ebenso gegen das Färben von Ralb-, Ziegen- und Schafleder durch die Schuhmacher42). Der Rat erkannte, daß den Schuhmachern gemeinsamer Einkauf von auswärts gestattet sei, ebenso das Färben von Leder zu eigenem Gebrauch, aber der Verkauf von Leder solle ihnen verboten sein. Die Gerber selbst durften nur Margynleder, das sie selbst herstellten, färben. Dieser Ratsbeschluß ward 1572 auf neue Rlage der Gerber bestätigt.

Im Jahre 1603 führte Galli Zölli von Schaffhausen Leder nach Zürich⁴³) und verkaufte es an die Schuhmacher. Runft zur Gerwi verbot ihm dies und legte ihm eine Buke auf, um deren Bestätigung sie den Rat ersuchte. Galli wandte ein, er kaufe das Leder im Schwabenland und verkaufe es zum selben Preis wie in Konstanz, wo auch die Gerber Leder kauften, um es mit Aufschlag in Zürich zu verkaufen. Der

³⁸⁾ Q.Z.Z. Nr. 86, S. 80.

³⁹) Q.Š.Š. Nr. 124, S. 98.

⁴⁰⁾ Q.Ž.Ž. Ar. 129, S. 102. 41) Q.Z.Z. Mr. 316, S. 230 ff.

⁴²⁾ Q.3.3. Ar. 470, S. 341. 43) Q.3.3. Ar. 656, S. 466.

Rat erkannte, daß Salli in Zürich Leder ballenweise verkaufen dürfe, aber nicht, wie es vorgekommen war, einzelne Häute, weswegen ihm eine Buße von einer Mark Silber auferlegt wurde, die zu einer Hälfte der Stadt, zur andern den Gerbern zusiel.

Bwölf Jahre später44) verkauften die Gerber wieder rotgefärbtes Leder; die Schuhmacher bezogen ihr Leder von auswärts, weil die Zürcher Gerber zu teuer verkauften; die Mekger verkauften die Schaffelle ins Reich. Auch ein anderer Span, der sich 1628 zwischen den beiden Zünften erhoben hatte, ward vom Großen Rat in ungewohnt liberaler Weise beigelegt⁴⁵). Zwei Schuster, Hans Schmutz und Mathis Reller, hatten im Ausland ein neues Gerbverfahren kennen gelernt und führten es in Zürich, wo es bisher unbekannt war, selbst durch. Die Gerber klagten, aber der Rat entschied, daß die beiden Schuster noch anderthalb Rahre nach diesem Verfahren gerben dürften, bis ihre Söhne alt genug seien, um sich in die Gerberzunft einzukaufen. Da die neue Art des Lederbereitens gemeiner Stadt zu Gutem und nicht geringem Nuken gereichen könne, so sollten die Gerber verpflichtet sein, die beiden Söhne, obgleich sie nicht nach bisherigen Handwerksgebräuchen ausgebildet worden waren, in ihre Zunft aufzunehmen. Da die Schuster klagten, daß etliche Gerber so schlechtes Leder lieferten, wurde die früher übliche Lederschau wieder eingeführt und erkannt, daß im Lederhaus nur als währschaft gezeichnetes Leder verkauft werden dürfe.

Ebenso ward 1634 eine Rlage der Schuhmacher⁴⁶) gegen die Gerber geschützt, als diese dem Gerber Harder von Ronstanz den Verkauf von Leder in Zürich verboten, weil allen Gewerben der gemeinsame Einkauf von jeher erlaubt gewesen sei.

Später klagten die Gerber zur Abwechslung die Krämer ein⁴⁷), die Sohlleder und wystrogete (weißgegerbte) Schaf- und Ralbsfelle verkauft hatten. Der Rat bestätigte ihnen, daß sie allein diese Ledersorten daheim oder im Lederhaus stückweise

⁴⁴⁾ Q.3.3. Nr. 750, S. 514.

⁴⁵⁾ Q.Z.Z. Mr. 820, S. 550.

⁴⁶⁾ Q.3.3. Ar. 840, S. 563.

⁴⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, B III 336, Ropialbuch der Zunft z. Schuhm. S. 72. Undatierter Eintrag.

verkaufen dürften, die "Saferen" dagegen nur im Raufhaus und "nur zu pünten und hafftwyß, da ein hafft oder punt nit minder als 6 fäl halten soll". Die gleiche Streitfrage überwiesen 1663 die 24 Zunftmeister an Nät und Burger zum Entscheid⁴⁸).

Aber die Gerber gaben nicht nach. Sie praktizierten allenthalben den Lederfürkauf, um die Preise in die Höhe zu treiben, insbesondere auf der Zurzacher Messe, wo sie, wie die Schuhmacher sagten, "dem Leder entgegengingen", es aufkauften und in den Häusern versteckten und zu wenig auf den Markt brachten. Die Zürcher Schuhmacher schrieben deshalb an ihre Zunftgenossen in Luzern, Schwyz und Unterwalden und führten dann beim Landvogt in Baden Klage, der den Fürkauf verbot. Dieselbe Sache wiederholte sich um 1750, wo sich auch die Basler Schuhmacher mit Erfolg über die Gerber beschwerten⁴⁹).

Der Mißerfolg in Burzach hinderte die Gerber nicht, auch fernerhin Leder, das nach Zürich geführt wurde, zu beschlagnahmen; einen Schuhmacher, der einem andern eine Haut geliehen hatte, maßregelten sie; einmal war ihnen ein Schuhmacher beim Kürkauf behilflich; sie kauften Leder in Vischofszell und in Dießenhofen auf, nahmen Leder, das die Schuhmacher in einem Faß aus Aarau hatten kommen lassen, weg, büßten den Gerber Landis in der Wengi und einen Othmarsinger Gerber, die Leder nach Zürich führten. Ein Entscheid der 24 Zunftmeister, denen die Gerber eine Urkunde von 1410, die Schuhmacher ihre Briefe von 1490, 1572, 1583, 1603, 1621, 1634 und 1676 vorgelegt hatten, bestätigte am 1. April 1724 die Rechte der Schuhmacher. Aber die Spannung zwischen Gerwi und Schuhmachern bestand wohl bis zum Zusammenbruch der Zunftherrlichkeit, wenn auch die letzte Notiz im Protokollregister, das mit 1773 abschließt, von einer Delegation an den Herrn Amtsburgermeister berichtet, die 1770 sich beschweren sollte, daß die Gerber eine Verfügung gegen jenen Othmarsinger Rollegen nicht nach dem Vorschlag der Schuhmacher modifizieren wollten.

Auch mit andern Handwerken gab es gelegentlich Auseinandersetzungen. Im Jahre 1522 beklagte sich die Krämer-

49) Protofollregister 3.-21.Schuhm. 2.

⁴⁸⁾ Q.Z.Z. Ar. 965, S. 623, und Ar. 966, S. 624.

zunft⁵⁰), daß die Schuster lederne Leibröcke und Göller anfertigen, wodurch dem Secklerhandwerk Abbruch geschehe. Die 24 Zunftmeister entschieden, daß die Schuhmacher aus dem Leder, das sie in Zürich von den Gerbern kauften, diese Rleidungsstücke herstellen und wieder verkaufen dürsen, doch war ihnen die Verwendung von gebeiztem Leder verboten. Untersagt war ihnen auch der Ankauf und das Weiterverkaufen von fertigen Ledergöllern und -röcken. Einem Handwerker namens Küng, der solche ansertigte, aber weder zu Sassran noch zu Schuhmachern zünftig war, wurde die Weiterführung seines Gewerbes verboten, bis er eine Zunft erworben hatte.

Ans 17. Aahrhundert fällt ein Streit zwischen dem Sporer Heinrich Gutmann, dem einzigen Vertreter dieses Handwerks, und den Schuhmachern⁵¹), der von den 24 Zunftmeistern am 20. Februar 1694 erledigt wurde. Sutmann beklagte sich, daß die Schuhmacher die Sporen auswärts kauften und selbst an die Stiefel schlugen; die Schuhmacher klagten über Sutmanns Saumseligkeit und teure Ware, die er von auswärts bezog. Im ganzen römischen Reich werden die Stiefel mitsamt den Sporen verkauft und die Schuhmacher verdienten nichts an den Sporen. Es lagen Briefe aus den Jahren 1580, 1586 und 1632 vor. Gutmann wurde bei seinen Rechten geschirmt, die Schuhmacher mußten die Sporen von ihm beziehen und er durfte für selbstverfertigte Ware 12 B, für gekaufte 9 B pro Paar fordern. Quch für Stegreifen und Pferdestangen sollte er sich in bescheidenlichem Preis unklagbar halten. Dagegen durften die Schuhmacher die Sporen selbst anschlagen, "damit die Stiefel nit rünnend werdind", und jeder Burger sollte das Recht haben, die Sporen für seinen eigenen Gebrauch zu kaufen, wo er wollte.

⁵⁰) Q.8.3. Ar. 225, €. 186.

⁵¹) Q.3.3. Nr. 1138, S. 731.